

Aktuelle Regeln zum Infektionsschutz

 ifvbayern.de/allgemein/corona-und-fischerei-3107.html

Seit dem 15. Dezember ist die 11. Infektionsschutzverordnung in Bayern in Kraft, zuletzt geändert am 11. Februar. Hier ein Überblick zu den aktuell gültigen, die Fischerei betreffenden Regelungen (Stand: 16.2.2021).

Aktuelle Rechtsgrundlagen

Allgemeine Kontaktbeschränkung und Abstandsgebot

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten. Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend.

Das Verlassen der Wohnung ist für Sport und Bewegung an der frischen Luft unter Beachtung der Kontaktbeschränkung erlaubt. Angeln ist daher weiterhin gestattet. Es darf jedoch nur allein, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person ausgeübt werden. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Sie können also zum Fischen gehen, solange sie diese Regeln, insbesondere das Abstandsgebot wahren sowie eventuelle lokale Einschränkungen beachten.

Nächtliche Ausgangssperre

Die Ausgangssperre gilt von 22 Uhr bis 5 Uhr für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz über einem Wert von 100 liegt. Für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz seit mindestens 7 Tagen unter 100 liegt, entfällt die Ausgangssperre. In diesen Landkreisen ist auch das Fischen nachts wieder erlaubt.

Fischerprüfung

Ab 01.12.2020 sind Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote vorbehaltlich des § 20 Abs. 2 bis 4 der 9. BayIfSMV in Präsenzform untersagt. Hierzu zählen auch die Vorbereitungslehrgänge zur Fischerprüfung. Die Online-Präsenzkurse dürfen weiterhin angeboten werden, allerdings kann der Praxisunterricht nicht durchgeführt werden. Dieser muss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Beschränkungen wieder aufgehoben werden. Es empfiehlt sich, das Kursenddatum bei bereits laufenden Kurse nach hinten zu versetzen. Wie bereits

im März erwähnt wurde, kann das Anfangsdatum nicht verändert werden. Kurse, zu denen noch keine Teilnehmer angemeldet sind, können auch gelöscht werden. Bitte informieren Sie Ihre Kursteilnehmer über die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des CoV-2.

Online-Prüfungen dürfen weiterhin durchgeführt werden. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer als 300 sind die weitergehenden Beschränkungen, die die Kreisverwaltungsbehörden zu erlassen haben, zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass Online-Fischerprüfungen dann ebenfalls nicht zulässig sind.

Versammlungen

Die Durchführung von Präsenzversammlungen und -sitzungen ist verboten.

Ausgabe von Erlaubnisscheinen

Ausgabe von Erlaubnisscheinen 2021 im Rahmen der Kontaktbeschränkungen in einer Art „DriveIn“ / Abholservice ohne weiteren Kontakt oder als Lieferdienst (Postversand). Der LFV Bayern empfiehlt den Vereinen, die Erlaubnisscheine soweit möglich über den Postweg zu verteilen.

Besatzmaßnahmen

Ja, Besatzmaßnahmen sind – wie auch weitere Hegemaßnahmen – weiterhin jedenfalls unter Beachtung der bestehenden allgemeinen Kontaktbeschränkung im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person möglich (d. h. in der Regel begrenzt auf den Lieferanten und den Gewässerwart). Allerdings sollten sie auf das notwendigste Maß reduziert, also soweit möglich erst nach Aufhebung der verschärften Ausgangsbeschränkungen durchgeführt werden.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

- Die Besatzfische sollten in der Regel vom Teichwirt geliefert werden.
- Beim Besatz ist darauf zu achten, dass die Fische möglichst mit Behältnissen eingebracht werden, die von einer Person getragen werden können. Alternativ ist auf andere Besatzmöglichkeiten zurückzugreifen, bei denen ein Kontakt zu weiteren Personen vermieden wird (z. B. Verwendung von Rutschen).
- Beim Arbeiten ist der Kontakt zu anderen Menschen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
- In Ausnahmefällen, in denen der Besatz erforderlich, aber eine Auslieferung durch den Teichwirt nicht möglich ist, kann eine Abholung durch den Kunden erfolgen. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Teichabfischungen

Das Verlassen der Wohnung ist zur Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten und speziell zur Versorgung von Tieren und dafür notwendige Arbeiten im Rahmen der Bewirtschaftung der Teiche (z. B. die Kontrolle von Bestand und Wasserversorgung,

Fütterung) nach § 2 Nr. 1 bzw. 11 der 11. BayIfSMV weiterhin möglich. Abfischungen, die nicht aufgeschoben werden können, sind unter Beachtung der "Leitsätze beim Abfischen in der Teichwirtschaft vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vom 17.12.2020" und der allgemeinen Hygienemaßnahmen zulässig.

Leitsätze beim Abfischen in der Karpfenteichwirtschaft vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Lokale Einschränkungen

Nach der aktuellen Infektionsschutzverordnung sollen kreisfreie Städte und Landkreise mit hohen Infektionszahlen weitergehende Regeln treffen (bspw. Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen, Begrenzung der Personenzahl etc.). Informieren Sie sich daher bitte auch bei Ihren lokalen Behörden.